

Netzanschlussvertrag Strom

für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage (in höheren Spannungsebenen)

Zwischen

Mainzer Netze GmbH

Rheinallee 41

55118 Mainz

ILN/BDEW-Codenummer: 9900405000004

Marktstammdatenregisternummer: SNB959523885956

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

.....
.....
.....

ILN/BDEW-Codenummer:

Marktstammdatenregisternummer:

(soweit vorhanden)

(nachfolgend Anschlussnehmer genannt)

(gemeinsam auch Vertragsparteien)

wird folgender Vertrag über (bitte ankreuzen)

- den Neuanschluss
- die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- einen bestehenden Netzanschluss

wie er in Anlage 1 beschrieben ist, geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	2
2.	Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen	2
3.	Baukostenzuschuss	3
4.	Vertragsdauer, Kündigung.....	3
5.	Allgemeine Bedingungen.....	4
6.	Anlagen.....	4

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist/sind, an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - Anschlussnutzung,
 - Netznutzung,
 - Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - gegebenenfalls Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.
- 1.3. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.
- 1.4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem EEG, dem KWKG, der KraftNAV und der NELEV bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrags den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

2. Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- 2.1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der „AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung“ (**Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).

- 2.2. Die zu zahlenden Netzanschlusskosten ergeben sich aus dem Kostenvoranschlag Nr. ... vom ... (**Anlage 4**).
- 2.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses sind gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).
3. Baukostenzuschuss
 - 3.1. Für die Vorhaltung von Entnahmekapazität ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der „AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung“ (**Anlage 2**) zu entrichten.
 - 3.2. Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.
 - 3.3. Der zu zahlende – ggf. weitere - Baukostenzuschuss ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag Nr. ... vom ... (**Anlage 4**).
4. Vertragsdauer, Kündigung
 - 4.1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
 - 4.2. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen zum Netzanschluss in etwaig abgeschlossenen Einspeiseverträgen, z. B. zum EEG oder KWKG.
 - 4.3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - 4.3.1. wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags annehmen kann,
 - 4.3.2. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - 4.3.3. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
 - 4.4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
 - 4.5. Die Kündigung bedarf der Textform.

- 4.6. Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
- 4.7. Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.

5. Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.mainzer-netze.de abgerufen werden können.

6. Anlagen

Die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags.

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)
- Anlage 3: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage 4: Kostenvoranschlag Nr. ... vom ...
- Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Netzbetreiber)

.....
Unterschrift (Anschlussnehmer)